

Staatsrecht I

Gröpl

18. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-85418-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

b) Schwierigkeiten treten auf, wenn die Rechtsfolgen der konkurrierenden Normen nicht miteinander vereinbar sind (exklusive Normenkonkurrenz oder Normenkollision) und das Gesetz keine ausdrückliche Lösung für diesen Konflikt hergibt. Dann ist zu prüfen, welche Norm sich in ihrer Rechtsfolge durchsetzt und welche Norm zurücktritt, dh welche Norm die andere verdrängt (lat. derogiert). Zur Entscheidung dieser Frage kennt das Recht drei Kollisionsregeln, die als Gewohnheitsrecht (→ Rn. 442) anerkannt sind:

- (1) Kollisionsregel des Rangs – **lex superior derogat legi inferiori** (das höherrangige verdrängt das niederrangige Gesetz); zugrunde liegt die Normenhierarchie (→ Rn. 141):
 - Das Grundgesetz verdrängt einfaches Bundesrecht und Landesrecht,
 - Bundesrecht verdrängt („bricht“) Landesrecht (vgl. Art. 31 GG),
 - die Landesverfassung verdrängt einfaches Landesrecht.

Stehen die kollidierenden Normen auf einer Ebene, gilt Folgendes: 149

- (2) Kollisionsregel der Spezialität – **lex specialis derogat legi generali** (das besondere verdrängt das allgemeine Gesetz). Diese Kollisionsregel knüpft an die Inhalte der Normen an: Regelt eine Norm einen spezifischen Sachverhalt (weist sie einen „engeren“ Tatbestand auf), setzt sie sich gegenüber der Norm durch, die neben diesem spezifischen Sachverhalt auch andere Sachverhalte regelt (deren Tatbestand „weiter“ gefasst ist).

Beispiele: Für einen Beschluss des Bundestages ist nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 GG (nur) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. In besonderen Fällen bedarf es der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages (Art. 121 GG), so etwa bei der Wahl des Bundeskanzlers gem. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 GG (→ Rn. 35, 315, 1255). Änderungen des Grundgesetzes verlangen nach Art. 79 Abs. 2 GG sogar eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages.

Die Frage der Spezialität ist nicht immer so einfach zu entscheiden wie bei Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG, der in seinem zweiten Halbsatz den Vorrang spezieller Regelungen ausdrücklich anordnet (man spricht hier von „formeller Derogation“). Erforderlich ist dann eine Wertung des Rechtsanwenders und – im Streitfall – des zuständigen Gerichts.

Beispiele: Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG bezieht sich allgemein auf das Recht der Wirtschaft. Spezieller dazu und damit vorrangig ist die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG, insbes. in Bezug auf die Einheit des Handelsgebiets und die Freizügigkeit des Warenverkehrs.

Die finanzverfassungsrechtlichen Vorschriften zur Verteilung der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen in Steuersachen (Art. 105, 108 GG, vgl. → Rn. 715ff.) sind spezieller als die allgemeinen Normen zur Verteilung der Kompetenzen von Bund und Ländern (Art. 30, 70ff., 83ff. GG).

150 Lässt sich ein Spezialitätsverhältnis nicht feststellen, kommt die dritte Kollisionsregel zur Anwendung:

- (3) Kollisionsregel der Zeitfolge – **lex posterior derogat legi priori** (das jüngere (= spätere) verdrängt das ältere (= frühere) Gesetz). Maßgebend für diese Kollisionsregel ist der Zeitpunkt des Normerlasses; leitend ist dabei der Gedanke, dass sich der „spätere Gesetzgeber“ über die bereits geltenden Normen im Klaren war und die früher erlassene Norm durch die spätere Norm verdrängen wollte.

Beispiele: Später erlassene Bundesgesetze können einzelne Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge verdrängen, die ihrerseits durch ein früher erlassenes Bundesgesetz in Deutschland Geltung erlangt haben (→ R.n. 816 ff., sog. Vertragsüberschreibung, engl. Treaty Override; vgl. BVerfGE 141, 1 R.n. 49 ff. – Treaty Override).

Vertreten ließe sich auch, dass eine Verfassung als „constitutio prior“ verdrängt wird, wenn sich das Volk durch eine Revolution eine neue Verfassung („constitutio posterior“) gibt, ohne die alte Verfassung formal aufzuheben (vgl. → R.n. 160).

Einen Sonderfall regelt Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG: Danach gehen in Bezug auf die in Satz 1 geregelten Materien später erlassene Landesgesetze ausnahmsweise den sonst höherrangigen Bundesgesetzen vor (→ R.n. 1094).

150a Tritt eine Norm nach einer der genannten Kollisionsregeln zurück, sind die Rechtsfolgen – leider – nicht ganz einfach zu bestimmen. Folgende Faustregeln lassen sich formulieren:

- Niederrangiges und früheres Recht ist grds. generell (gegenüber jedermann, lat. erga omnes) unwirksam (ungültig), also **nichtig**. Anders ausgedrückt: Das höherrangige oder spätere Recht genießt **Geltungsvorrang** (→ R.n. 135) von Beginn der Normenkollision an (lat. ex tunc).
- Das rechtliche Schicksal einer allgemeineren Norm (lex generalis) hängt von einer Wertung ab, die sich nach der Funktion und Bedeutung der lex specialis richtet:
 - Möglich ist die Verdrängung der allgemeineren Norm mit der Folge, dass diese auch dann nicht zur Anwendung kommt, wenn die speziellere Norm zwar in ihrem Gegenstandsbereich berührt, nicht aber in allen ihren Tatbestandsmerkmalen erfüllt ist (**Konsumtion** der allgemeineren Norm, die allerdings gültig bleibt).

Als Beispiel können die in → R.n. 149 erwähnten finanzverfassungsrechtlichen Kompetenzvorschriften der Art. 105 und 108 GG dienen.

- Wird der spezielleren Norm keine derartige Sperrwirkung zugemessen, herrscht **Subsidiarität (Nachrang)**: Dann tritt die allgemeinere gegenüber der spezielleren Norm nur zurück, wenn sich diese in allen

ihren Tatbestandsmerkmalen als einschlägig erweist (**Anwendungsvorrang** der spezielleren Norm, vgl. → Rn. 136).

Beispiele: Im Staatsorganisationsrecht verdrängen Vorschriften, die einen Spezialfall des Demokratieprinzips ausformen (wie etwa Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GG), die allgemeine Norm zum Demokratieprinzip in Art. 20 Abs. 1 GG. Im Grundrechtsbereich tritt die Allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG nur dann subsidiär zurück, wenn der Schutzbereich eines besonderen Freiheitsgrundrechts (etwa gem. Art. 4, 5, 8 oder 9 GG) berührt ist.

Merke: Sind verschiedene Rechtsnormen miteinander unvereinbar, verdrängt

- die höherrangige die niederrangige,
- die speziellere die allgemeinere und
- die später erlassene die früher erlassene.

151

III. (Kleine) Verfassungsgeschichte

Seit wann gibt es Verfassungen, die diesen Namen verdienen? Hierzu 152
 ließe sich vieles sagen und schreiben. Für die Zwecke einer Einführung
 in das Staatsrecht erscheint es ausreichend, Folgendes zu wissen: Die For-
 derung nach einer geschriebenen Verfassung kam **um die Wende vom**
18. zum 19. Jahrhundert auf, sozusagen als **Frucht der Aufklärung**.
 Dahinter stand der Gedanke, ein Staat müsse eine Verfassung haben, um
 die (im Absolutismus unumschränkte) **Gewalt des Königs zu begren-**
zen und damit einhergehend die **Rechte der Bürger zu sichern**. Die
 geschichtliche und politische Epoche, in der es – als Reaktion auf den
 Absolutismus – in den fortschrittlicheren Staaten zur Erarbeitung und Ver-
 abschiedung von ersten Verfassungen kam, wird demzufolge als **Konsti-**
tutionalismus (von lat. constitutio, svw. Zustand, Verfassung) bezeichnet.
 In Deutschland fällt sie in die Zeit des 19. Jh.

Politische Vorreiter des Verfassungsdenkens waren Nordamerika und 153
 Frankreich: 1776 wurde die Grundrechteerklärung von Virginia (**Virginia**
Declaration of Rights) verabschiedet, 1787 sodann die Verfassung der
 Vereinigten Staaten von Amerika. In den Jahren nach der Französischen
 Revolution kam es in **Frankreich** zu mehreren, kurz aufeinander folgen-
 den Verfassungen, teils mit sehr großen Unterschieden (1791, 1793, 1795,
 1799, 1814).

In Deutschland waren das damalige Großherzogtum **Baden** und das 154
 Königreich **Bayern** (1818) sowie das Königreich **Württemberg** (1819) die
 Pioniere. Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1849 (sog. **Paulskir-**
chenverfassung, weil sie von der deutschen verfassungsgebenden Natio-
 nalversammlung in der Frankfurter Paulskirche erarbeitet wurde) konnte
 sich machtpolitisch unglücklicherweise nicht durchsetzen und blieb daher
 ein – wenn auch bedeutender – Entwurf.

- 155 Mit der von Otto v. Bismarck vorangetriebenen deutschen Einigung unter preußischer Ägide und unter Ausschluss Österreichs wurde 1871 die Verfassung für das Deutsche Reich (sog. **Bismarck'sche Reichsverfassung**) verabschiedet, die freilich noch keine demokratische, auf Volkssouveränität gegründete Verfassung war und die auch keinen Grundrechtskatalog enthielt.
- 156 Dies wurde erst nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg erreicht, als am 14.8.1919 die sog. **Weimarer Reichsverfassung** (WRV, benannt nach dem Sitz der verfassungsgebenden Nationalversammlung in Weimar – offizielle Bezeichnung: Die Verfassung des Deutschen Reichs) in Kraft trat.
- 157 Kurioserweise wurde diese demokratisch-rechtsstaatliche Verfassung unter dem **nationalsozialistischen Schreckens- und Gewaltregime** (1933–1945) formal nicht aufgehoben, sondern durch eine Reihe von Einzelgesetzen überlagert, die insbes. die Grundrechte außer Kraft setzten, die Mitbürger jüdischen Glaubens diskriminierten sowie die horizontale und vertikale Gewaltenteilung aufhoben (und bizarre, gänzlich irreführende Namen trugen wie etwa „Verordnung [...] zum Schutz von Volk und Staat“ v. 28.2.1933 – sog. Reichstagsbrand-Verordnung – oder „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ v. 24.3.1933 – sog. Ermächtigungsgesetz). – Zur Entstehung des Grundgesetzes nach dem Zweiten Weltkrieg sogl. → Rn. 167 ff.

IV. Verfassungsgebung

1. Verfassungsgebende und verfasste Staatsgewalt

- 158 Verfassungen werden von demjenigen „gegeben“, der im Gemeinwesen (im Staat) die Macht hat. Früher war das über lange Zeiträume hinweg der König oder Kaiser; im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat ist dies das Volk (**Volkssouveränität**). Nach „klassischer“ Konzeption wählt das Volk eine **verfassungsgebende Nationalversammlung**, die sodann die Verfassung erarbeitet, verabschiedet und verkündet.
- 159 Zur Schreibweise: „Verfassungsgebung“ wird laut Duden, Die deutsche Rechtschreibung, ohne sog. Fugen-s geschrieben (Stichwort „Verfassung; verfassungsgebend“). Wohl auch wegen der Orthographie der Präambel des Grundgesetzes idF seiner Verkündung am 23.5.1949 (BGBl. I) ist im juristischen Bereich die Schreibweise mit Fugen-s (also „Verfassungsgebung“) ebenso korrekt, s. etwa BVerfGE 49, 89 (125) – Kalkar I; BVerfGE 89, 155 (180) – Maastricht.
- 160 Erst mit Inkraftsetzung der Verfassung können – nach näherer Maßgabe von deren Bestimmungen – die **einzelnen Verfassungsorgane** ihre Funktion aufnehmen und miteinander in Verbindung treten. Auf diese Weise entsteht die verfasste Staatsgewalt. Zu unterscheiden ist also zwi-

schen der **verfassungsgebenden Staatsgewalt** (frz. pouvoir constituant) und der **verfassten Staatsgewalt** (frz. pouvoirs constitués).

Unterscheidung

verfassungsgebende Staatsgewalt (pouvoir constituant)	verfasste Staatsgewalt (pouvoirs constitués)
Volk (anerkannt insbes. durch die Präambel, durch Art. 20 II 1 und Art. 146 GG)	Volk; Legislative, Exekutive und Judikative (vgl. Art. 20 II 1 und 2 GG)

2. Verfassungsänderungen

a) Fundamentalreformen

Diese Unterscheidung zwischen der verfassungsgebenden und der verfassten Staatsgewalt erlangt ihre Bedeutung vor allem für **Änderungen** und – im Extremfall – auch für die **Aufhebung („Abschaffung“) der Verfassung**. Wenn nach freiheitlich-demokratischem Verfassungsverständnis nur das Volk für die Verfassungsgebung zuständig sein kann, dann muss dies auch gelten für den gegenläufigen Akt (lat. actus contrarius), nämlich für die Aufhebung der Verfassung (auch in Form einer Revolution, bei der sich diese Macht von selbst versteht). Aber auch grundlegende Änderungen der Verfassung, mit denen gleichsam deren Wesen modifiziert wird (**„Fundamentalverfassungsreformen“**) können nur durch die **verfassungsgebende Staatsgewalt**, das Volk, erfolgen. Im Grundgesetz kommt dies in der – im Einzelnen freilich umstrittenen – Norm des **Art. 146 GG** zum Ausdruck (lesen!). Eine solche Regel versteht sich indes von selbst und wäre auch dann gültig, wenn sie nicht im Grundgesetz stünde. Art. 146 GG hat daher nur deklaratorischen Charakter (auch das ist allerdings umstritten). 161

b) „Einfache“ Verfassungsänderungen

Abgesehen von solchen radikalen Eingriffen in die Verfassungsordnung ergibt sich im Staatsleben nicht selten das Erfordernis nach weniger einschneidenden, zT nur marginalen Weiterentwicklungen (Fortschreibungen) der Verfassung. Für derartige **Verfassungsänderungen, die das Wesen der Verfassung nicht beseitigen**, muss nicht das Volk (in einer „verfassungsabschaffenden“ und „verfassungsneugebenden“ Nationalversammlung) zusammentreten. Dafür ist die **verfasste Staatsgewalt legitimiert**. Im Grundgesetz sind die Voraussetzungen für solche „einfachen“ Verfassungsänderungen in Art. 79 GG genannt (insbes. Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat gem. Absatz 2). 162

- 163** Zu beachten ist, dass Art. 79 Abs. 3 GG bestimmte Verfassungsänderungen ausdrücklich verbietet (sog. **Ewigkeitsgarantie**, → Rn. 788 ff.). Nicht angetastet werden dürfen die Grundlagen des föderativen Staatsaufbaus (Gliederung des Bundes in Länder und die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung, → Rn. 1103 ff.) sowie die Grundsätze der Art. 1 GG (Menschenwürdegarantie und Grundrechtsbindung) und Art. 20 GG (sog. Staatsfundamentalnorm, → Rn. 226 ff.).

V. Verfassungsstaat

1. Grundgesetz und Verfassungen der Länder

- 164** Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **Verfassungsstaat**, dh ein Gemeinwesen, dessen Staatsgewalt nur auf der Grundlage und in den Bahnen der Verfassung ausgeübt werden darf. Ziel des Verfassungsstaats ist vor allen Dingen die Freiheit des Individuums. Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist das **Grundgesetz** (amtlich: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland). Es ist aber nicht die einzige geltende Verfassung auf deutschem Boden. Denn wegen des föderativen Charakters der Bundesrepublik gibt es unterhalb des Bundes eine **zweite Ebene mit ursprünglicher, unabgeleiteter (originärer) Staatsgewalt**, nämlich die der Länder (→ Rn. 542 ff.). Auch die Länder verfügen demzufolge über eigene Verfassungen, die Landesverfassungen (→ Rn. 117).
- 165** Diese **Verfassungen der Länder** (Landesverfassungen, → Rn. 117) haben nicht nur rein symbolischen Charakter, sondern durchaus eine eigene Daseinsberechtigung: Sie regeln insbes. die staatsorganisationsrechtlichen Grundlagen der Staatlichkeit der Länder, dh sie begründen und begrenzen unter anderem die Kompetenzen (→ Rn. 98) des jeweiligen Landesparlaments (Landtags, vgl. → Rn. 278), der jeweiligen Landesregierung einschließlich des Ministerpräsidenten, der Landesverwaltung, des jeweiligen Landesverfassungsgerichts (→ Rn. 1620 f.). Normkonflikte mit staatsorganisationsrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes kann es insoweit nicht geben, da sich der Bund und die Länder insoweit in **getrennten Verfassungsräumen** befinden (BVerfGE 36, 342 (361) – Besoldungsgesetz Niedersachsen). Allerdings macht das Grundgesetz in den sog. **Normativbestimmungen des Art. 28 Abs. 1 GG** (unbedingt lesen!) bestimmte Vorgaben für die Verfassungs- und Rechtsordnung in den Ländern, die von den Landesparlamenten auch und gerade bei der Gestaltung der jeweiligen Landesverfassung beachtet und umgesetzt werden müssen (→ Rn. 561 ff.). Abgesehen davon wirkt das Grundgesetz durch viele seiner Regelungen unmittelbar in den Bereich der Länder hinein (solche Regelungen werden als sog. Durchgriffsbestimmungen bezeichnet, zB in

Art. 1 Abs. 3 iVm Art. 2–19, Art. 21, 28 Abs. 2, Art. 33, 34 GG, → R.n. 565). Vorschriften in einer Landesverfassung, die damit kollidieren, sind nichtig.

Auch soweit im Bund und in den Ländern zum selben Regelungsbereich übereinstimmende Vorschriften bestehen, setzt das Bundesrecht das Landesrecht gem. **Art. 31 GG** außer Kraft (→ R.n. 578). Dies gilt nach hM indes **nicht für den Bereich des Verfassungsrechts**. Hier bleiben die landesrechtlichen Verfassungsbestimmungen bestehen, soweit sie dem Grundgesetz nicht widersprechen. Paradebeispiel hierfür ist der Bereich der Grundrechte: Soweit sich die in den Landesverfassungen kodifizierten Grundrechte inhaltlich mit denen des Grundgesetzes decken, bleiben sie nach Art. 142 GG (lesen!) in Kraft. Widersprechen sie dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht, sind sie unwirksam und nichtig (→ R.n. 581 ff.).

Beispiel: die Vorschrift über die Todesstrafe in Art. 21 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 1.12.1946.

2. Entstehung des Grundgesetzes

Nach der **bedingungslosen Kapitulation** der deutschen Wehrmacht am 7. und 8.5.1945 und der vollständigen Besetzung Deutschlands übernahmen zunächst die alliierten Besatzungsmächte (USA, Großbritannien, Frankreich und Sowjetunion) die Regierungsgewalt in Deutschland. Rechtsgrundlage war die „Deklaration in Anbetracht der Niederlage Deutschlands“ vom 5.6.1945. Als oberstes Organ fungierte der alliierte **Kontrollrat**, dem die Oberbefehlshaber der vier Besatzungszonen angehörten; für die „Viersektorenstadt“ Berlin bestand die alliierte Kommandantur. Schon bald kam es zu **Meinungsverschiedenheiten** zwischen den drei westlichen Besatzungsmächten einerseits und der Sowjetunion andererseits über den Kurs des politischen und wirtschaftlichen Neuanfangs in Deutschland, die sich in den Folgejahren vertieften.

Insbesondere nach dem Scheitern der Außenministerkonferenzen der Besatzungsmächte in Moskau und London 1947 entschieden sich die USA, Großbritannien und Frankreich, den Weg der Konsolidierung ohne die Sowjetunion fortzusetzen. In den (drei) **Frankfurter Dokumenten** vom 1.7.1948 beauftragten die Militärgouverneure der drei Westzonen die Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder, eine verfassungsgebende Versammlung einzuberufen. (Nicht zu den drei Westzonen gehörte das **Saarland**, das nach dem Willen Frankreichs dauerhaft von Deutschland abgetrennt werden sollte und der Bundesrepublik nach einer Volksabstimmung erst zum 1.1.1957 beitreten durfte.)

Zur Vorbereitung der Verfassungsgebung wurde ein Verfassungskonvent aus Sachverständigen einberufen, der im August 1948 in der Zurückgezogenheit der Insel

Herrenchiemsee in Bayern tagte (sog. **Herrenchiemseer Verfassungskonvent**) und einen ersten, den sog. Herrenchiemseer Verfassungsentwurf konzipierte. Dieser Entwurf diente als Arbeitsgrundlage für den **Parlamentarischen Rat**, einem Gremium aus 65 Männern und Frauen, die von und aus den Landesparlamenten gewählt worden waren (hinzu kamen fünf Vertreter aus Berlin, die nur beratenden Status hatten). Vorsitzender war Konrad Adenauer, der spätere erste Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland. Der Parlamentarische Rat tagte in Bonn und erarbeitete unter anderem in mehreren Ausschüssen in der Zeit vom 8.9.1948 bis zum 8.5.1949 das Grundgesetz.

- 170** Die **Alliierten** nahmen wiederholt Einfluss auf den Inhalt des Grundgesetzes, indem sie insbes. **Machtverschiebungen zugunsten der Länder** erzwangen. Am 12.5.1949 **genehmigten** sie jedoch den entsprechend modifizierten Entwurf des Grundgesetzes unter fortbestehendem Vorrang des Besatzungsstatus sowie unter dem Vorbehalt, dass (West-)Berlin nicht durch den Bund regiert werden dürfe und die Vertreter Berlins im Bundestag nicht stimmberechtigt seien. Daraufhin wurde das Grundgesetz von den Parlamenten aller westdeutschen Länder (mit Ausnahme Bayerns!) angenommen (Art. 144 Abs. 1 GG). Am **23.5.1949** wurde es vom Parlamentarischen Rat ausgefertigt und von dessen Präsidenten Konrad Adenauer mündlich verkündet (Art. 145 Abs. 1 GG). Damit trat es am 23.5.1949 um 24:00 Uhr in Kraft (Art. 145 Abs. 2 GG).
- 171** Sowohl die Ministerpräsidenten als auch der Parlamentarische Rat waren sich bei ihrem Tun des Dilemmas der **Spaltung Deutschlands** bewusst und wollten dies auch öffentlich machen. Zeichen dessen war,
- dass es **nicht** zu einer vom Volk gewählten **verfassungsgebenden Versammlung** kam, sondern dass sich der Parlamentarische Rat „nur“ aus Vertretern der Länder zusammensetzte,
 - dass das Grundgesetz nur durch die Landesparlamente (Landtage), **nicht** aber **in einer Volksabstimmung** angenommen wurde und
 - dass für die Verfassung die **Bezeichnung „Grundgesetz“** gewählt wurde, um, wie es in der ursprünglichen Fassung der Präambel des Grundgesetzes hieß, die „nationale und staatliche Einheit zu wahren“ und „dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“. Das Grundgesetz war also als Provisorium konzipiert worden.
- 172** Interessant bei dieser Namensgebung ist die Nähe zu den „Fundamentalgesetzen“ („Grundgesetzen“) des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und zu der Bezeichnung „fundamental law“, die im Rahmen der Staatswerdung der USA von Alexander Hamilton in den Federalist Papers Nr. 78 (1787/1788) verwendet wurde (Eindeutschung als „Grund-Gesetz“ 1856 durch Christopher Saur, Pennsylvanische Berichte).